

Wenn ein germanisches Volk angegriffen wurde, so rief der König den Heerbann auf. Das hieß so viel als: jeder freie Besitzer eines Grundstücks, gleichviel ob eines großen oder kleinen, mußte wohlbewaffnet erscheinen. Kein Unfreier, und wenn er auch ein reiches Lehn besessen hätte, durfte dabei sein, außer wenn sein Lehnherr ihn mitnahm, und dann sochten die Vasallen und Geleitsmänner nur in der zweiten Linie, weil es für eine große Ehre gehalten wurde, für das bedrohte Vaterland zu sechten.

Der sittliche Zustand der deutschen Völker dieser und der nächsten Jahrhunderte war in wilde Gewaltthätigkeit versunken. Durch die Gebote einer friedlichen Religion noch nicht gebändigt, waltete die rohe Kraft; und die Behandlung der Besiegten und Leibeigenen war nicht selten schauerhaft. Trotzig und übermüthig zogen die siegenden Schaaren an dem Elende verwüsteter Städte und Länder vorüber; wild auffahrend rächten sie auch unter einander jede widerfahrene oder vermeintliche Beleidigung. Der einfache Naturglaube der alten deutschen Stämme war in den Zeiten der Römerkämpfe und der Völkermwanderung verwildert und verderbt; die Lehren des Christenthums aber, auch wo sie Eingang gefunden, gewannen nur langsam den Weg in das innere Leben. Doch begegnen uns auch in diesen blutigen Zeiten einzelne Züge echter Treue und Biederkeit, und tiefen Gemüthslebens. Unter aller Maßlosigkeit unbändigter Kraft lag ein gesunder Kern, der unwiderstehlich emportrieb besseren Zeiten entgegen.

Auch die Rechtspflege war damals in schlechtem Zustande. Gesetze gab es wohl, aber sie waren sehr unvollkommen, und besonders war die Art, wie man in solchen Fällen verfuhr, in welchen schwer zu entscheiden war, wer Recht oder Unrecht habe, sehr sonderbar. Je unwissender ein Volk ist, desto mehr ist es dem Aberglauben ergeben. So waren auch diese Völker des Mittelalters. Daß in der Natur, wie im Menschenleben, göttliche Gesetze immerdar walten, daß der ganze Kreislauf des irdischen Daseins von göttlicher Fügung erfüllt sei, war für die Fassung jener Zeiten zu schwer einzusehen. Die Einmischung Gottes, seine Kraft und Wirkung, meinte man, müsse sich augenfällig und andrücklich zeigen. Diese Meinungen wendete man besonders in schwierigen Fällen der Rechtspflege an. Vor Gericht durfte sich Jeder auf Gottes Ausspruch berufen; Gott würde, sagte man, schon die Schuld oder Unschuld durch irgend ein Wunderwerk offenbar machen. Konnte also nicht gleich entschieden werden, wer schuldig oder unschuldig sei, so unterwarf man die Parteien einer Probe, durch welche Gott, meinte man, selbst den Ausspruch thue. Dergleichen Proben nannte man Gottesurtheile oder Ordalien, und sie bestanden vornehmlich in der Feuerprobe, der Probe mit kochendem und kaltem Wasser, der Kreuzprobe und dem gerichtlichen Zweikampfe. Wer solche Probe bestehen wollte, nahm vorher das Abendmahl, und mußte sich verschiedenen Ceremonien unterwerfen. Wer die Probe glücklich bestand, wurde feierlich für unschuldig erklärt. Die Feuerprobe bestand darin, daß man zwischen zwei nahe neben einander angezündeten Feuern hindurchging; oder man mußte 44 Schritte, mit einem glühenden Eisen auf der Hand, laufen. Dann wurde die Hand verbunden und versiegelt. Wenn nach 3 Tagen keine Wunde zu sehen war, so hielt man ihn für unschuldig. Die Probe mit kochendem Wasser erforderte, daß man die Hand in siedendes Wasser oder